



EINGELANGT

1. NOV. 2008

NOTARIAT VÖLKERMARKT

Betreff:

Thomas Krainz, Untersammelsdorf 13,
9122 St.Kanzian am Klopeiner See;
Grst. 856/1, KG St. Kanzian – Teilung;

Datum:	06.11.2008
Zahl:	VK6-FR-1134/2008 (004/2008)

(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Frau Skrinar
Telefon:	050536-65520
Fax:	050536-65599
e-mail:	post.bhvk@ktn.gv.at

BESCHIED

Über Antrag ergeht folgender

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Völkermarkt, den **25. Nov. 2008**

Für den Bezirkshauptmann:



Skrinar

SPRUCH

Herrn Thomas Krainz, Untersammelsdorf 13, 9122 St.Kanzian am Klopeiner See, wird die Ausnahmegewilligung vom Verbot des § 1 des Kärntner Landes-Forstgesetzes 1979 zur Teilung des Grundstückes Nr. 856/1, KG St. Kanzian, erteilt.

Diesem Bescheid liegt der von DI Werner Hölbling verfasste Teilungsausweis vom 07.07.2008, GZ 1367 zu Grunde.

Rechtsgrundlagen:

§ 2 Abs.2 lit. a des Kärntner Landes-Forstgesetzes 1979 – K-LFG, LGBl. Nr. 77/1979, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 23/2003

§ 14 TP 5 und 6 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2007

BEGRÜNDUNG

Herr Thomas Krainz, Untersammelsdorf 13, 9122 St.Kanzian am Klopeiner See, vertreten durch Herrn Dr. Reinhard Kern, öffentlicher Notar, Hauptplatz 17, 9100 Völkermarkt, hat mit Eingabe vom 18.09.2008 die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die im Spruch angeführte Grundstücksteilung nach den Bestimmungen des Kärntner Landesforstgesetzes 1979 beantragt.

Der forstfachliche Amtssachverständige hat zur gegenständlichen Teilung im Wesentlichen Nachstehendes ausgeführt:

„Gemäß Vermessungsurkunde des DI Werner Hölbling, 8010 Graz, vom 19.6.2008, GZ: 1367, wird die ursprünglich 17.888 m² große Waldparzelle 856/1, KG. St.Kanzian, in die Ursprungparzelle 856/1, KG. St.Kanzian, im Ausmaß von 16.688 m² und in die neue Waldparzelle 856/10, KG. St.Kanzian, im Ausmaß von 1.200 m², geteilt. Für die neugebildete Parzelle 856/10, KG. St.Kanzian, wurde mit Bescheid Zahl: VK6-FR-560/1/2004 vom 15.3.2004 eine Rodungsbewilligung erteilt. Aus forstfachlicher Sicht besteht daher kein Einwand gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 2 Abs. 2 lit. a) des Kärntner Landesforstgesetzes 1979.“

Gemäß § 1 des Kärntner Landes-Forstgesetzes 1979 – K-LFG, LGBl. Nr. 77/1979, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 23/2003, ist die Teilung von Grundstücken, die zumindest teilweise die Benützungsort Wald aufweisen, verboten, wenn durch die Teilung Grundstücke entstehen, auf denen die Waldfläche das für die Walderhaltung und für eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestausmaß (1 Hektar - bei einer Mindestbreite von 40 m) unterschreitet.

Gemäß § 2 Abs. 1 leg.cit. hat die Bezirksverwaltungsbehörde in besonders begründeten Fällen, unbeschadet sonstiger bundes- oder landesgesetzlich erforderlicher Voraussetzungen, auf Antrag des Grundstückseigentümers, mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des § 1 zu bewilligen, wenn das Interesse an den Erfordernissen des Gemeinwohles die aus dieser Teilung für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung zu erwartenden Nachteile erheblich überwiegt.

Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist nach § 2 Abs. 2 lit. a leg.cit. insbesondere gegeben, wenn für einen Teil des Grundstückes bereits eine Rodungsbewilligung erteilt wurde und die Teilung entlang der im Rodungsbescheid für die Rodung beschriebenen Grenzen erfolgen soll.

Die angeführte Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegt im gegenständlichen Fall vor, da die Teilung der mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15.03.2004, Zahl: VK6-FR-560/1/2004, zur Kenntnis genommenen Rodungsanmeldung entspricht.

Aus diesem Grunde konnte spruchgemäß entschieden werden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt (Telefax Nr. 050536/65511) einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,20, für Beilagen zum Antrag von je € 3,60 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Ergeht an:

1/ **Herrn Thomas Krainz, vertreten durch Herrn Dr. Reinhard Kern, öffentlicher Notar,
Hauptplatz 17, 9100 Völkermarkt**

unter Anschluss des Teilungsplanes, mit dem Ersuchen, die festen Stempelgebühren in der Höhe von € 34,80 (Antrag € 13,20, 2 Teilungspläne à € 10,80) mit dem beiliegenden Zahlschein einzuzahlen.

Wenn Sie die festen Stempelgebühren nicht entrichten, müssen wir das zuständige Finanzamt verständigen, das die Gebühr mit einem Zuschlag von 50 % festzusetzen hat

2. Gemeinde St. Kanzian, 9122 St. Kanzian am Klopeiner See
3. den Bereich 8 - Forstwirtschaft -im Hause
4. zdA

Der geschäftsführende Bezirkshauptmann:



Dr. Christine Hammerschlag